

# **SCHWEIZERISCHER SCHIEDSRICHTERVERBAND**

**REGION ZÜRICH**



**STATUTEN**

## Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	3
2. Ziel und Zweck.....	3
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
5. Übertritt, Austritt und Ausschluss.....	5
6. Organe des Vereins .....	6
7. Die Mitgliederversammlung .....	6
8. Der Regionalvorstand .....	7
9. Mittel.....	9
10. Die Schiedsrichter-Gruppen .....	9
11. Die Revisionsstelle.....	10
12. Die Protokollprüfer.....	10
13. Zeichnungsberechtigung.....	10
14. Haftung.....	11
15. Auflösung des Vereins.....	11
16. Inkrafttreten .....	11

### Legende:

DV	Delegiertenversammlung
FVRZ	Fussballverband Region Zürich
SSVRZ	Schweizerischer Schiedsrichterverband Region Zürich
SSV	Schweizerischer Schiedsrichterverband
SFV	Schweizerischer Fussballverband
ZGB	Zivilgesetzbuch

### Texthinweis:

In diesen Statuten wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht allein aus Gründen der Übersichtlichkeit. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizerischer Schiedsrichterverband Region Zürich,, (nachfolgend „SSVRZ“ benannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## 2. Ziel und Zweck

Unter der Bezeichnung SSVRZ sind die Fussballschiedsrichter aus dem Gebiet des FVRZ des SFV zusammengeschlossen.

Der SSVRZ gehört dem Schweizerischen Schiedsrichterverband an und stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Weiterbildung seiner Mitglieder im Schiedsrichterwesen
- b) Förderung des Ansehens des Schiedsrichters
- c) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

## II. Mitgliedschaft

### 3. Mitgliedschaft

Der SSVRZ besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Als Aktivmitglieder gelten alle angemeldeten Schiedsrichter, Instruktooren, Inspizienten und Funktionäre des SSVRZ des SFV. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit dem bestandenen Eintrittstest zum Schiedsrichter. Eine Mitgliedschaft beim SSVRZ setzt auch eine Mitgliedschaft in der dem Schiedsrichter nach seinem Wohnort zugeteilten Schiedsrichtergruppe voraus. Die Gruppenzugehörigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Schiedsrichters und kann nur in Absprache mit den jeweiligen Gruppenobmännern und des Regionalvorstandes verändert werden.

Personen, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Regionalvorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Personen, welche 20 Jahre als Aktivmitglieder tätig waren, werden zu Freimitgliedern.

Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen, welche keiner der oben angeführten Kategorie angehören, aufgenommen werden. Aufnahmegesuche von Passivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten welcher über die Aufnahme entscheidet.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 5. Übertritt, Austritt und Ausschluss

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jederzeit erfolgen.

Bei Aktivmitgliedern gilt der Rücktritt von der aktiven Tätigkeit im SFV gleichzeitig als Austritt aus dem SSVRZ, sofern sie nicht noch einer anderen Mitgliederkategorie angehören oder übertreten wollen. Eine allfällige Austrittserklärung anderer Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen per Ende Jahr.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Regionalvorstand ausgeschlossen werden.

Der Regionalvorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## III. Organisation

### 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Regionalvorstand (Vorstand und die Gruppenobmänner)
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Protokollprüfer

### 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung haben die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder Stimmrecht.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler und der Protokollprüfer
- Abnahme des Berichts der Protokollprüfer
- Abnahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der Revisoren
- Entlastung des Regionalvorstands
- Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) übrige Vorstandsmitglieder
  - c) Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Bussen
- Genehmigung des Budgets
- Anträge
- Ehrungen

Der Regionalvorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

*(Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen.

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für sämtliche Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## 8. Der Regionalvorstand

Die folgenden Personen bilden den Regionalvorstand:

- a) der Vorstand
- b) die Gruppenobmänner (gehören dem Regionalvorstand Kraft ihres Amtes an, müssen nicht gewählt werden) oder deren Vertretung

Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit Mehrheit gefasst werden; bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Regionalvorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Regionalvorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die folgenden Personen bilden den Vorstand:

- a) Präsident
- b) maximal 5 Mitglieder (inkl. Präsident und einem Vertreter der Gruppenobmänner)

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden; bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selber. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die ordentlichen Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

In Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Pauschalspesen.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte zwei Delegierte zur DV des SSV, wobei der Präsident in der Regel dazugehört. Der Regionalvorstand kann neben Anträgen aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung auch eigene Anträge zuhanden der DV einreichen.

## IV. Finanzielles

### 9. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Bussen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres zu bezahlen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beitragsfrei sind:

- Ehrenmitglieder der Region
- Regionalvorstandsmitglieder

Dem Regionalvorstand steht ein nicht budgetierter Kredit von bis zu CHF 3'000.-- pro Fall zur freien Verfügung zu.

### 10. Die Schiedsrichter-Gruppen

Rechnungsabschluss für die Gruppen ist der 31. Dezember. Die Mitgliederversammlungen der Gruppen haben bis 31. März des folgenden Jahres zu erfolgen.

Die Gruppen müssen eigene Statuten aufstellen welche jedoch nicht im Widerspruch zu den regionalen Statuten stehen dürfen und vom Regionalvorstand zu genehmigen sind. Für die Durchführung der Gruppen-Mitgliederversammlungen gelten sinngemäss die Statuten der Region.

Die Gruppen haben das Recht, eigene Gruppenehrenmitglieder zu ernennen und Passivmitglieder aufzunehmen. Freimitglieder richten sich nach den Statuten der Region.

## **11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Bei Ausfall der Rechnungsrevisoren kann im Notfall eine juristische Person durch den Regionalvorstand eingesetzt werden.

Die Revisionsstelle erstattet dem Regionalvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **12. Die Protokollprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Protokollprüfer zwecks Prüfung des Protokolls.

Sie prüfen das Protokoll und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## V. Diverses

### 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. April 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Oberweningen, 20. April 2015

Der Präsident:

René Berger



Der Sekretär:

Daniele Santangelo

